

Werbungskosten¹	
Berücksichtigung nur bei Überschusseinkünften, wie z. B.:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, • Einkünften aus Kapitalvermögen, • Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, • sonstigen Einkünften. 	
Beispiele für Werbungskosten (kein Anspruch auf Vollständigkeit):	
Bezeichnung:	Erläuterungen/Beispiele:
Arbeitsmittel	Dazu zählen z. B. PC, Drucker, Aktentasche, Schreibtisch, Fachliteratur etc., sofern diese Gegenstände überwiegend für den Einsatz, aus dem die Einkünfte resultieren, genutzt werden. Das heißt, wenn sie hauptsächlich für berufliche Zwecke Verwendung finden.
(häusliches) Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale	Grundsätzlich existiert ein Abzugsverbot, es gibt jedoch folgende Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, besteht ein Abzug in voller Höhe. Ohne Nachweis der Kosten kann auch die Jahrespauschale von € 1.260,- genutzt werden. War das Arbeitszimmer nicht ganzjährig Mittelpunkt der Tätigkeit, sind die Kosten bzw. die Pauschale nur für die jeweiligen vollen Monate anzusetzen. • In allen anderen Fällen greift die Homeoffice-Pauschale von € 6,- pro Tag bis max. € 1.260,-. Das entspricht 210 Arbeitstagen. • Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, greift die Tagespauschale von € 6,- auch, wenn man am selben Tag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte arbeitet. Insoweit kommen noch Reisekosten oder die Entfernungspauschale hinzu.
Bahncard	Diese kann in voller Höhe angesetzt werden, wenn sie die beruflich veranlassten Reisekosten senkt.
Berufliche Telefon- und Internetkosten	Zusätzlich zur unten aufgeführten Homeofficepauschale können Telefon- und Internetkosten, die durch die berufliche Nutzung entstehen, abgesetzt werden. Hierfür können ohne Einzelnachweise eine Begrenzung auf 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich angegeben werden.
(erste/s) Berufsausbildung oder Studium	Aufwendungen sind hier voll und unbegrenzt ansetzbar (dagegen als Sonderausgaben nur bis maximal € 6.000,- pro Jahr).
Fort- und Weiterbildung, wie Fortbildungslehrgänge (z. B. Betriebswirt nach HwO), Seminare etc.	Die Aufwendungen können in voller Höhe angesetzt werden, auch wenn die Fort-/Weiterbildung zukunftsorientiert ist. Außerdem können die Aufwendungen für Sprachkurse Berücksichtigung finden, wenn diese mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, desgleichen Umschulungen.
Berufsbekleidung	Typische Berufsbekleidung und deren Reinigung ist ansetzbar.

¹ Vgl. Finanztip Verbraucherinformation GmbH: Werbungskosten – Was Arbeitnehmer alles absetzen können. Stand: Dezember 2022. Verfügbar unter: www.finanztip.de/werbungskosten/ (Abruf: 22.02.2023).

Bewerbungskosten	Alle Kosten in diesem Zusammenhang, inklusive Reisekosten, können angesetzt werden, unabhängig davon, ob die Bewerbung zum Erfolg führt.
Fahrten zur Arbeit/ Entfernungspauschale	Angesetzt werden können € 0,30 für jeden Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle bis € 4.500,-; bei Nutzung des eigenen oder zur Gebrauchsüberlassung genutzten Pkw entfällt die Begrenzung. Für Fernpendler ein höherer Kilometersatz. Ab dem 21. Kilometer dürfen €0,38 angesetzt werden.
Führerschein für Lkw, Bus	Die Aufwendungen hierfür können angesetzt werden; jedoch nicht die Kosten des Pkw-Führerscheins.
Kontoführung	Die Gebühr kann anteilig angesetzt werden.
Kreditkarte	Ein beruflicher Nutzungsanteil muss ermittelt und kann berücksichtigt werden, wenn die Kreditkarte beruflich bzw. im Rahmen der genannten Einkünfte benutzt wird.
Rechtsberatung	Die Aufwendungen im Rahmen der genannten Einkünfte können angesetzt werden.
Reisekosten	Im Rahmen der genannten Einkünfte können die anfallenden Reisekosten berücksichtigt werden, z. B. Fahrt-, Übernachtungskosten sowie Verpflegungsaufwendungen; z. B. für die Fortbildung zum Betriebswirt nach HwO.
Steuerberatungskosten	Diese können anteilig angesetzt werden. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Hauptvordruck und diversen Anlagen werden hierbei nicht berücksichtigt.
Umzugskosten	Bei nachweisbarer, überwiegend beruflicher Veranlassung sind diese Aufwendungen ansetzbar. Dazu zählt auch die Umzugskosten bei Wohnortwechsel aufgrund einer zeitlichen Verkürzung des Arbeitsweges um mind. 1 Std.
Schuldzinsen, Erhaltungs- aufwendungen und Abschreibungen	Diese Aufwendungen sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ansetzbar.
<p>Achtung! Grundsätzlich gilt ein Abzugsverbot von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen; eine der wenigen Ausnahmen sind z. B. die Aufwendungen bei Kapitalerträgen, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen.</p>	